

Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Nr. 6/2020

4. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Stundentafeln vom 12. Mai 2020	74	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2019/2020 vom 15. Mai 2020 ...	98
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Verwaltungsvorschriften aufgrund der Neuzuordnung der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung vom 12. Mai 2020	80	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus gemäß § 33 der Lehramtsprüfungsordnung II vom 20. Mai 2020	100
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen vom 15. Mai 2020	81	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 vom 26. Mai 2020	101

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Stundentafeln

Vom 12. Mai 2020

Die VwV Stundentafeln vom 20. Juni 2018 (MBI. SMK S. 347), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. April 2019 (MBI. SMK S. 93) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), wird wie folgt geändert:

I.

1. Ziffer III Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „An der Annenschule – Grundschule, Chemnitz, der 4. Grundschule Dresden, ‚Am Rosengarten‘ und der Lessingschule – Grundschule der Stadt Leipzig“ durch die Wörter „An den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Grundschulen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts im Freistaat Sachsen“ werden durch die Wörter „VwV Religion und Ethik“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 409)“ wird durch die Angabe „9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385)“ ersetzt.

2. Der Ziffer V wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. An den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Oberschulen, die das Fach Jüdische Religion anbieten, gilt die als Anlage 3e beigegebene Stundentafel. Ziffer III Nummer 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. Der Ziffer VI wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. An den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Gymnasien, die das Fach Jüdische Religion anbieten, gilt in der Sekundarstufe I die als Anlage 4d beigegebene Stundentafel. Ziffer III Nummer 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
4. Nach Anlage 3d wird die Anlage 3e aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift eingefügt.
5. Die Anlagen 4a, 4b und 4c erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.
6. Nach Anlage 4c wird die Anlage 4d aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift eingefügt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Dresden, den 12. Mai 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Anhang

Anlage 3e
(zu Ziffer V Nummer 5)

Stundentafel für die Oberschule mit dem Angebot des Faches Jüdische Religion

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Pflichtbereich						
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Englisch	5	4	4	4	3	3
Mathematik	4	5	4	4	4	4
Biologie	2	2	1	1	1	2
Chemie	-	-	-	2	2	2
Physik	-	2	2	2	2	2
Geschichte	1	2	2	2	2	2 ^a
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung	-	-	1	1	2	2 ^a
Geographie	2	2	2	1	1	2 ^a
Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales	-	-	2	3	3	-
Sport	3	3	2	2	2	2
Evangelische Religion ^b	2	2	2	2	2	2
Katholische Religion ^b	2	2	2	2	2	2
Jüdische Religion ^b	2	2	2	2	2	2
Ethik ^b	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	1	1	1	1	2 ^c
Musik	2	1	1	1	1	2 ^c
Technik/Computer	2	1	-	-	-	-
Informatik	-	-	1	1	1	1
	30	30	29	31	31	28
Förderunterricht ^d	2	2				
Wahlbereich						
2. Fremdsprache (abschlussorientiert)	-	2	3	3	3	3
Angebote zur individuellen Förderung / Komplexe Lernleistung ^e			2	2	2	2

^a Wahl von zwei der Fächer Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Geographie

^b Wahlmöglichkeit zwischen Evangelischer Religion oder Katholischer Religion oder Jüdischer Religion oder Ethik

^c Wahlmöglichkeit zwischen Kunst oder Musik

^d Die für die Klassenstufen 5 und 6 eingetragenen Stunden können auch in anderen Klassenstufen eingesetzt werden.

^e Die Stunden für Angebote zur individuellen Förderung im Wahlbereich können mit höchstens zwei Stunden pro Angebot in allen Klassenstufen und für die komplexe Lernleistung in den Abschlussklassen 9 oder 10 eingesetzt werden.

Anlage 4a
(zu Ziffer VI Nummer 1)

Stundentafel für das Gymnasium
Sekundarstufe I

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Pflichtbereich						
Deutsch	5	4	4	4	4	4
Englisch	5 ^a	4	4	3	3	3
2. Fremdsprache	- ^a	3	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Biologie	2	2	1	1	2	2
Chemie	-	-	1	2	2	2
Physik	-	2	2	2	2	2
Geschichte	1	2	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	-	-	1	1	2	2
Geographie	2	2	2	1	1	2
Sport	3	3	2	2	2	2
Evangelische Religion ^b	2	2	2	2	2	2
Katholische Religion ^b	2	2	2	2	2	2
Ethik ^b	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	1	1	1	1	1
Musik	2	1	1	1	1	1
Technik/Computer	1	1	-	-	-	-
Informatik	-	-	1	1	1	1
Wahlpflichtbereich						
schulspezifisches Profil	-	-	-	2	2	2
3. Fremdsprache ^c	-	-	-	3	3	3
	29	31	32	32 + 1^d	34 + 1^d	35 + 1^d
Individuelle Förderung ^e				5		
Selbstorganisiertes Lernen ^f					2	

^a Bei Angebot zweier Fremdsprachen ab Klassenstufe 5 werden Englisch mit drei Wochenstunden und die weitere Fremdsprache mit vier Wochenstunden unterrichtet. Für die weitere Fremdsprache sind zwei der fünf Stunden des Unterrichts zur individuellen Förderung zu verwenden. Die Verpflichtung aus Fußnote e Satz 2 entfällt.

^b Wahlmöglichkeit zwischen Evangelischer Religion oder Katholischer Religion oder Ethik

^c Bei Belegung einer 3. Fremdsprache ab Klassenstufe 8 tritt diese an die Stelle des Unterrichts im schulspezifischen Profil.

^d Bei Belegung einer 3. Fremdsprache anstelle des Unterrichts im schulspezifischen Profil.

^e Die fünf Stunden des Unterrichts zur individuellen Förderung sind auf die Klassenstufen 5 bis 10 zu verteilen. Mindestens eine Stunde ist einem konkreten Fach zuzuordnen.

^f Die Stunden für selbstorganisiertes Lernen sind auf die Klassenstufen 8 bis 10 zu verteilen. Sie sind von den Schülern als individuelle Lernzeit zur Anfertigung von Facharbeiten, Komplexen Leistungen oder zum Erlernen von Lern- und Arbeitsmethoden zu nutzen.

Anlage 4b
(zu Ziffer VI Nummer 2)

Stundentafel für Klassen mit vertiefter Ausbildung
Sekundarstufe I

Der vertieften Ausbildung in den Klassenstufen 5-10 liegt die Stundentafel des Gymnasiums – Sekundarstufe I mit folgenden Maßgaben zugrunde:

I. Vertiefe Ausbildung in den Klassenstufen 5-7

1. Hierfür sollen vorrangig die Stunden des Unterrichts zur individuellen Förderung (Klassenstufe 5: zwei der fünf Stunden; Klassenstufe 6: eine der fünf Stunden) genutzt werden.
2. Darüber hinaus erfolgt die vertiefe Ausbildung im Vertiefungsbereich, der pro Klassenstufe maximal drei Wochenstunden, die Bestandteil der Stundentafel sind, umfassen kann. Dafür kann die Schule in den Klassen des Bildungsganges der vertieften Ausbildung den Unterricht pro Klassenstufe in maximal drei Fächern kürzen.
3. Der Unterricht einzelner Fächer kann einmal für die Dauer eines Schuljahres um eine Wochenstunde gekürzt werden. Die Fächer Evangelische und Katholische Religion und Ethik sowie einstündige Fächer sind von dieser Regelung ausgenommen.

II. Vertiefe Ausbildung in den Klassenstufen 8-10

Die vertiefe Ausbildung erfolgt im Vertiefungsbereich, der an die Stelle des Unterrichts im schulspezifischen Profil tritt. Darüber hinaus kann der Vertiefungsbereich durch Stundenreduktionen in bisher noch nicht gekürzten Fächern des Unterrichts im Sinne von Ziffer I Nummer 3 um maximal zwei Stunden pro Klassenstufe erweitert werden.

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Pflichtbereich						
Deutsch	5	4	4	4	4	4
Englisch	5 ^a	4	4	3	3	3
2. Fremdsprache	- ^a	3	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Biologie	2	2	1	1	2	2
Chemie	-	-	1	2	2	2
Physik	-	2	2	2	2	2
Geschichte	1	2	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	-	-	1	1	2	2
Geographie	2	2	2	1	1	2
Sport	3	3	2	2	2	2
Evangelische Religion ^b	2	2	2	2	2	2
Katholische Religion ^b	2	2	2	2	2	2
Ethik ^b	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	1	1	1	1	1
Musik	2	1	1	1	1	1
Technik/Computer	1	1	-	-	-	-
Informatik	-	-	1	1	1 ^c	1 ^c
Wahlpflichtbereich						
schulspezifisches Profil	-	-	-	2	2	2
3. Fremdsprache ^d	-	-	-	3	3	3
	29	31	32	32 + 1^e	34 + 1^e	35 + 1^e
Individuelle Förderung ^f				5		
Selbstorganisiertes Lernen ^g					2	

^a Bei Angebot zweier Fremdsprachen ab Klassenstufe 5 werden Englisch mit drei Wochenstunden und die weitere Fremdsprache mit vier Wochenstunden unterrichtet. Für die weitere Fremdsprache sind zwei der fünf Stunden des Unterrichts zur individuellen Förderung zu verwenden. Die Verpflichtung aus Fußnote f Satz 2 entfällt.

^b Wahlmöglichkeit zwischen Evangelischer Religion oder Katholischer Religion oder Ethik

^c Für die vertiefe musische und die vertiefe sportliche Ausbildung ist die Belegung von Informatik fakultativ.

^d Bei Belegung einer 3. Fremdsprache ab Klassenstufe 8 tritt diese an die Stelle des Unterrichts im schulspezifischen Profil.

^e Bei Belegung einer 3. Fremdsprache anstelle des Unterrichts im schulspezifischen Profil.

^f Die fünf Stunden des Unterrichts zur individuellen Förderung sind auf die Klassenstufen 5 bis 10 zu verteilen. Mindestens eine Stunde ist einem konkreten Fach zuzuordnen.

^g Die Stunden für selbstorganisiertes Lernen sind auf die Klassenstufen 8 bis 10 zu verteilen. Sie sind von den Schülern als individuelle Lernzeit zur Anfertigung von Facharbeiten, Komplexen Leistungen oder zum Erlernen von Lern- und Arbeitsmethoden zu nutzen.

Anlage 4c
(zu Ziffer VI Nummer 3)

Stundentafel für das Sorbische Gymnasium
Sekundarstufe I

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Pflichtbereich						
Deutsch	5	4	4	4	4	4
	{ 9 ^a	{ 7 ^a	{ 7 ^a	{ 7 ^a	{ 7 ^a	{ 6 ^a
Sorbisch	4	3	3	3	3	2
Englisch	4	4	4	3	3	3
2. Fremdsprache	-	3	3	3	3	3
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Biologie	2	2	1	1	2	2
Chemie	-	-	1	2	2	2
Physik	-	2	2	2	2	2
Geschichte	1	2	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	-	-	1	1	1	2
Geographie	2	1	2	1	1	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Evangelische Religion ^b	2	1	2	2	2	1
Katholische Religion ^b	2	1	2	2	2	1
Ethik ^b	2	1	2	2	2	1
Kunst	1	1	1	1	1	1
Musik	1	1	1	1	1	1
Technik/Computer	1	1	-	-	-	-
Informatik	-	-	1	1	1	1
Wahlpflichtbereich						
schulspezifisches Profil	-	-	-	1	1	1
3. Fremdsprache ^c	-	-	-	3	3	3
	29	31	34	34 + 2^d	35 + 2^d	34 + 2^d
Individuelle Förderung ^e				3		
Selbstorganisiertes Lernen ^f					2	

^a Die konkrete Stundenverteilung in den Fächern Deutsch und Sorbisch erfolgt in der Verantwortung der Schule nach pädagogischen und personellen Erwägungen.

^b Wahlmöglichkeit zwischen Evangelischer Religion oder Katholischer Religion oder Ethik

^c Bei Belegung einer 3. Fremdsprache tritt diese an die Stelle des Unterrichts im schulspezifischen Profil.

^d Bei Belegung einer 3. Fremdsprache anstelle des Unterrichts im schulspezifischen Profil.

^e Die Stunden des Unterrichts zur individuellen Förderung sind auf die Klassenstufen 5 bis 10 zu verteilen.

^f Die Stunden für selbstorganisiertes Lernen sind auf die Klassenstufen 8 bis 10 zu verteilen. Sie sind von den Schülern als individuelle Lernzeit zur Anfertigung von Facharbeiten, Komplexen Leistungen oder zum Erlernen von Lern- und Arbeitsmethoden zu nutzen.

Anlage 4d
(zu Ziffer VI Nummer 4)

Stundentafel für das Gymnasium mit dem Angebot des Faches Jüdische Religion
Sekundarstufe I

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Pflichtbereich						
Deutsch	5	4	4	4	4	4
Englisch	5 ^a	4	4	3	3	3
2. Fremdsprache	- ^a	3	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Biologie	2	2	1	1	2	2
Chemie	-	-	1	2	2	2
Physik	-	2	2	2	2	2
Geschichte	1	2	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	-	-	1	1	2	2
Geographie	2	2	2	1	1	2
Sport	3	3	2	2	2	2
Evangelische Religion ^b	2	2	2	2	2	2
Katholische Religion ^b	2	2	2	2	2	2
Jüdische Religion ^b	2	2	2	2	2	2
Ethik ^b	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	1	1	1	1	1
Musik	2	1	1	1	1	1
Technik/Computer	1	1	-	-	-	-
Informatik	-	-	1	1	1	1
Wahlpflichtbereich						
schulspezifisches Profil	-	-	-	2	2	2
3. Fremdsprache ^c	-	-	-	3	3	3
	29	31	32	32 + 1^d	34 + 1^d	35 + 1^d
Individuelle Förderung ^e				5		
Selbstorganisiertes Lernen ^f					2	

^a Bei Angebot zweier Fremdsprachen ab Klassenstufe 5 werden Englisch mit drei Wochenstunden und die weitere Fremdsprache mit vier Wochenstunden unterrichtet. Für die weitere Fremdsprache sind zwei der fünf Stunden des Unterrichts zur individuellen Förderung zu verwenden. Die Verpflichtung aus Fußnote e Satz 2 entfällt.

^b Wahlmöglichkeit zwischen Evangelischer Religion oder Katholischer Religion oder Jüdischer Religion oder Ethik

^c Bei Belegung einer 3. Fremdsprache ab Klassenstufe 8 tritt diese an die Stelle des Unterrichts im schulspezifischen Profil.

^d Bei Belegung einer 3. Fremdsprache anstelle des Unterrichts im schulspezifischen Profil.

^e Die fünf Stunden des Unterrichts zur individuellen Förderung sind auf die Klassenstufen 5 bis 10 zu verteilen. Mindestens eine Stunde ist einem konkreten Fach zuzuordnen.

^f Die Stunden für selbstorganisiertes Lernen sind auf die Klassenstufen 8 bis 10 zu verteilen. Sie sind von den Schülern als individuelle Lernzeit zur Anfertigung von Facharbeiten, Komplexen Leistungen oder zum Erlernen von Lern- und Arbeitsmethoden zu nutzen.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Verwaltungsvorschriften aufgrund der Neuzuordnung der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung

Vom 12. Mai 2020

I.

Änderung der VwV Informationssicherheit SMK

Die Anlage (zu Ziffer I) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährleistung der Informationssicherheit im Geschäftsbereich (VwV Informationssicherheit SMK) vom 27. Januar 2016 (SächsAbI. S. 196), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 385), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe
 - „– die Sächsische Bildungsagentur
 - das Sächsische Bildungsinstitut
 - die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung“durch die Angabe
 - „– das Landesamt für Schule und Bildung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Über die Regelungen der VwV Informationssicherheit hinausgehend sind in den öffentlichen Schulen“ durch die Wörter „In den öffentlichen Schulen sind auch“ ersetzt.
 - c) In Satz 8 wird jeweils die Angabe „(m/w)“ durch die Angabe „(m/w/d)“ ersetzt.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Landesamt für Schule und Bildung ist die Verantwortung zwischen dem Präsidenten und den Leitern der Standorte so eindeutig zu regeln und abzugrenzen, dass die Informationssicherheit im gesamten Landesamt auf dem erforderlichen Niveau gewährleistet ist.“

- b) Nummer 5.2 Satz 3 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) strafbewehrte Verstöße gegen § 22 Absatz 4 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgegesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In Nummer 7 Satz 2 wird die Angabe „(vergleiche Nummer 3.2 der Anlage zur VwV Informationssicherheit)“ gestrichen.

II. **Änderung der VwV-SMK AnerkZust**

In Ziffer I Satz 1 Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zuständigkeit für die Anerkennung weiterer hauptberuflicher Zeiten bei der Stufenzuordnung von Beamten und Beamten vom 21. Februar 2019 (MBI. SMK S. 38), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 385), werden die Wörter „und der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung“ gestrichen.

III. **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 12. Mai 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen

Vom 15. Mai 2020

I.

Änderung der VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen

Die VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen vom 7. Dezember 2017 (MBI. SMK S. 466), die zuletzt durch Ziffer I der Verwaltungsvorschrift vom 13. Mai 2019 (MBI. SMK S. 138) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer IV wird wie folgt geändert:

- a) In Angabe B.02.02 werden nach dem Wort „Jahreszeugnis“ die Wörter „(außer Berufsfachschule für Pflegeberufe)“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe B.02.02 wird die Angabe „B.02.02a Jahreszeugnis Berufsfachschule für Pflegeberufe“ eingefügt.
- c) In Angabe E.01.06 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Wörter „(außer Duale Berufsausbildung mit Abitur)“ eingefügt.
- d) Nach der Angabe E.01.06 wird die Angabe „E.01.06a Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife Duale Berufsausbildung mit Abitur“ eingefügt.

2. Die Anlagen zu Ziffer IV werden wie folgt geändert:

- a) Die Anlage E.01.06 wird wie folgt geändert:
 - aa) Auf Seite 4 wird im Feld Bemerkungen die Angabe „C1“ durch die Angabe „B2+“ ersetzt.
 - bb) Der Wortlaut in Fußnote 1 wird wie folgt gefasst: „Dem Zeugnis liegt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Berufliche Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, 130), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, zu Grunde.“
- 3. Die Anlagen A.01.09, A.01.10, B.01.06, B.02.02, B.02.02a, B.02.03 und E.01.06a zu Ziffer IV werden gemäß den Anlagen zu dieser Verwaltungsvorschrift jeweils ersetzt.

II. **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 15. Mai 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Anlagen
gemäß Ziffer I Nummer 3

Muster A.01.09

<SCHULE>

Zeugnis der Berufsschule

Berufsvorbereitungsjahr

<HERR / FRAU> <VORNAME> <NAME>

geboren am <GEB.-DATUM>

in <GEBURTSORT>

<HAT IM SCHULJAHR <SCHULJAHR> DAS>
<HAT IN DEN SCHULJAHREN <SCHULJAHRE>DAS>

Berufsvorbereitungsjahr in den Berufsbereichen <BERUFSBEREICHE>

mit Erfolg besucht. Die Berufsschulpflicht <DES SCHÜLERS / DER SCHÜLERIN>
wird hiermit nach § 28 Abs. 5 SächsSchulG für beendet erklärt.
Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis
begonnen wird und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Berufsvorbereitungsjahres wird
<HERRN / FRAU> <VORNAME> <NAME>
ein Bildungsstand bestätigt, der dem erfolgreichen Besuch der Oberschule mit

HAUPTSCHULABSCHLUSS

entspricht.

<AUSSTELLUNGSPORT>

Ort

<AUSSTELLUNGSDATUM>

Datum

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

Zeugnis des Berufsvorbereitungsjahres für <HERRN / FRAU> <VORNAME> <NAME>, geb. am <DATUM> - 2. Seite

Leistungen

Pflichtbereich

Berufsübergreifender Bereich

<hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/>
-------------------	-------------------	-------------------

Berufsbezogener Bereich - <BERUFSBEREICH>

<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
-------------------------------------	-------------------------------------

Berufsbezogener Bereich - <BERUFSBEREICH>

<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
-------------------------------------	-------------------------------------

Wahlpflichtbereich

<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
-------------	-------------

Wahlbereich

<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
-------------	-------------

Betriebspraktikum	Dauer: <X> Wochen
--------------------------	-------------------

Bemerkungen:

Muster A.01.10

<SCHULE>

Zeugnis der Berufsschule

Berufsvorbereitungsjahr

<HERR / FRAU> <VORNAME> <NAME>

geboren am <GEB.-DATUM>

in <GEBURTSORT>

<HAT IM SCHULJAHR <SCHULJAHR> DAS>
<HAT IN DEN SCHULJAHREN <SCHULJAHRE>DAS>

Berufsvorbereitungsjahr in den Berufsbereichen <BERUFSBEREICHE>

ohne Erfolg besucht. Die Berufsschulpflicht <DES SCHÜLERS / DER SCHÜLERIN>
wird hiermit nach § 28 Abs. 5 SächsSchulG für beendet erklärt.
Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis
begonnen wird und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

<AUSSTELLUNGSSORT>

Ort

<AUSSTELLUNGSDATUM>

Datum

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

Zeugnis des Berufsvorbereitungsjahres für <HERRN / FRAU> <VORNAME> <NAME>, geb. am <DATUM> - 2. Seite

Leistungen

Pflichtbereich

Berufsübergreifender Bereich

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Berufsbezogener Bereich - <BERUFSBEREICH>

<input type="text"/>	<input type="text"/>

Berufsbezogener Bereich - <BERUFSBEREICH>

<input type="text"/>	<input type="text"/>

Wahlpflichtbereich

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Wahlbereich

<input type="text"/>

Betriebspraktikum

Dauer: <X> Wochen

Bemerkungen:

<input type="text"/>

NOTENSTUFEN: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Muster B.01.06

<SCHULE>

Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Schulfremde

<HERR / FRAU> <VORNAME> <NAME>

geboren am <GEB.-DATUM>

in <GEBURTSORT>

hat sich an einer

Berufsfachschule für <BERUFSFACHSCHULE>

der Abschlussprüfung für Schulfremde unterzogen und diese
bestanden. <ER / SIE> ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

<BERUFSBEZEICHNUNG>

zu führen.

<AUFGRUND DER AUSGEWIESENEN LEISTUNGEN MIT EINER DURCHSCHNITTSNOTE
VON <X,X>
WIRD <HERRN / FRAU> <VORNAME> <NAME> DER

MITTLERE SCHULABSCHLUSS

UND DAMIT EIN DEM REALSCHULABSCHLUSS GLEICHWERTIGER BILDUNGSABSCHLUSS
ZUERKENNT.>

<Ausstellungsort>

Ort

<Ausstellungsdatum>

Datum

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Schulleiter/in

Abschlusszeugnis für <HERRN / FRAU> <VORNAME> <NAME>, geboren am <GEBURTSDATUM> - 2. Seite

Prüfungsleistungen

Pflichtbereich

<BERUFSÜBERGREIFENDER BEREICH>

Berufsbezogener Bereich

Wahlpflichtbereich

--	--

Berufspraktische Ausbildung (Dauer: <X> Wochen)



<EINSATZGEBIETE> (Dauer <X> Wochen)

<EINSATZGEBIETE> (Dauer <X> Wochen)

Dauer gesamt: <X> Wochen

<EINSATZGEBIETE> (Dauer <X> Wochen)

Bemerkungen:

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Muster B.02.02

<SCHULE>

Jahreszeugnis

Beruf <BERUF> (nur bei Krankenpflege, MTA, und Physiotherapie, sonst Zeile löschen)

Klassenstufe <1 / 2 / 3>

Schuljahr <SCHULJAHR>

<HERR / FRAU> <VORNAME> <NAME>

geboren am <GEB.-DATUM>

in <GEBURTSORT>

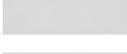
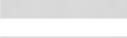
hat im zurückliegenden Schuljahr folgende Leistungen erreicht:

Pflichtbereich

<BERUFSÜBERGREIFENDER BEREICH>

Berufsbezogener Bereich

Jahreszeugnis für <HERRN / FRAU> <VORNAME> <NAME>, geboren am <GEBURTSDATUM> - 2. Seite**Berufsbezogener Bereich (Fortsetzung)**

<WAHLPFLICHTBEREICH>

	
-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Berufspraktische Ausbildung

<TEILBEREICH> (Dauer: <X> Wochen)
<TEILBEREICH> (Dauer: <X> Wochen)

Bemerkungen:

<HERR / FRAU> <VORNAME> <NAME> <WURDE ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG NICHT ZUGELASSEN / HAT DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG NICHT BESTANDEN> und kann erst nach erfolgreicher Wiederholung der Klassenstufe erneut an der Abschlussprüfung teilnehmen.

Versetzungsvermerk: <HERR / FRAU> <VORNAME> <NAME> wird <VERSETZT / NICHT VERSETZT>.

<Ausstellungsort>

Ort

<Ausstellungsdatum>

Datum

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

Zur Kenntnis genommen:

Eltern

<Ausbildende/r / Arbeitgeber/in>

NOTENSTUFEN: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Muster B.02.02a

<SCHULE>

Jahreszeugnis der Berufsfachschule für Pflegeberufe

Beruf <BERUF> (nur in Klassenstufe 3, sonst Zeile löschen)

Klassenstufe <1 / 2 / 3>

Schuljahr <SCHULJAHR>

<HERR / FRAU> <VORNAME> <NAME>

geboren am <GEB.-DATUM>

in <GEBURTSORT>

hat im zurückliegenden Schuljahr folgende Leistungen erreicht:

Pflichtbereich**Berufsübergreifender Bereich****Berufsbezogener Bereich**

Jahreszeugnis für <HERRN / FRAU> <VORNAME> <NAME>, geboren am <GEBURTSDATUM> - 2. Seite**Wahlpflichtbereich**

Jahresnoten

Jahresnote über die im Unterricht erbrachten Leistungen	<X,XX>
Jahresnote über die in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen	<X,XX>

<ZWISCHENPRÜFUNG> (nur in Klassenstufe 2, sonst Block löschen)

Schriftlicher Prüfungsteil	
Praktischer Prüfungsteil	

Berufspraktische Ausbildung

<TEILBEREICH> (Dauer: <X> Wochen)
<TEILBEREICH> (Dauer: <X> Wochen)
<TEILBEREICH> (Dauer: <X> Wochen)
<TEILBEREICH> (Dauer: <X> Wochen)

Bemerkungen:

<HERR / FRAU> <VORNAME> <NAME> <WURDE ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG NICHT ZUGELASSEN / HAT DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG NICHT BESTANDEN> und kann erst nach erfolgreicher Wiederholung der Klassenstufe erneut an der Abschlussprüfung teilnehmen.

Versetzungsvmerk: <HERR / FRAU> <VORNAME> <NAME> wird <VERSETZT / NICHT VERSETZT>.

Fehltag entschuldigt: Fehltag unentschuldigt:

<Ausstellungsort>

Ort

Siegel

<Ausstellungsdatum>

Datum

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

Zur Kenntnis genommen:

Eltern

<Ausbildende/r / Arbeitgeber/in>

NOTENSTUFEN: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Muster B.02.03

<SCHULE>

Abgangszeugnis

der Berufsfachschule

<HERR / FRAU> <VORNAME> <NAME>

geboren am <GEB.-DATUM>

in <GEBURTSORT>

hat vom <DATUM1> bis <DATUM2> die

Berufsfachschule für <BERUFSFACHSCHULE>

Beruf <BERUF> (nur bei Krankenpflege, MTA, Physiotherapie und Pflegeberufen in Klassenstufe 3, sonst Zeile löschen)

besucht und folgende Leistungen erreicht:

Pflichtbereich

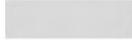
Berufsübergreifender Bereich

A horizontal line with four gray rectangular boxes placed above and below it.

Berufsbezogener Bereich

Abgangszeugnis für <HERRN / FRAU> <VORNAME> <NAME>, geboren am <GEBURTSDATUM> - 2. Seite

Berufsbezogener Bereich (Fortsetzung)

Wahlpflichtbereich

<BERUFSPRAKTISCHE AUSBILDUNG>

<TEILBEREICH> (Dauer: <X> Wochen)
<TEILBEREICH> (Dauer: <X> Wochen)
<TEILBEREICH> (Dauer: <X> Wochen)
<TEILBEREICH> (Dauer: <X> Wochen)

Bemerkungen:

<Ausstellungsort>

Ort

Siegel

<Ausstellungsdatum>

Datum

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

NOTENSTUFEN: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Muster E.01.06a

<SCHULE>

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

<HERR / FRAU> <VORNAME> <NAME>

geboren am <GEB.-DATUM>in <GEBURTSORT>

hat vom <DATUM1> bis <DATUM2> die

**Duale Berufsausbildung mit Abitur
am Beruflichen Gymnasium Fachrichtung <FACHRICHTUNG>
im Ausbildungsberuf <BERUF>**

besucht und die Abiturprüfung bestanden. <ER / SIE> hat damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.¹⁾

<Ausstellungsort>

Ort

Siegel

<Ausstellungsdatum>

Datum

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Schulleiter/in

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für <HERRN / FRAU> <VORNAME> <NAME>, geboren am <DATUM> - 2. Seite

Leistungen in der Qualifikationsphase²⁾

Fach	Ergebnisse in einfacher Wertung				Note ³⁾
	12 / I	12 / II	13 / I	13 / II	

Pflichtbereich**Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld**

_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Wahlbereich

_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für <HERRN / FRAU> <VORNAME> <NAME>, geboren am <DATUM> - 3. Seite

Leistungen in der Abiturprüfung

Fach	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis	Note
	schriftliche Prüfung	zusätzliche mündliche Prüfung		
mündliche Prüfung				

Besondere Lernleistung

	Gesamtergebnis	Note
<u>Thema:</u> <THEMA DER BESONDEREN LERNLEISTUNG>		

Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

- | | |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Punktzahl in der Qualifikationsphase |  mindestens 200 Punkte
höchstens 600 Punkte |
| 2. Punktsumme der Gesamtergebnisse in der Abiturprüfung |  mindestens 100 Punkte
höchstens 300 Punkte |

Gesamtpunktzahl mindestens 300 Punkte
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote

$\langle x, x \rangle$

<zahlfür Komma zahlfür>

in Ziffern

in Worten

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für <HERRN / FRAU> <VORNAME> <NAME>, geboren am <DATUM> - 4. Seite

Ergebnisse der Fächer, die in Klassenstufe 11 abgeschlossen wurden

Fremdsprachen

In der ersten Fremdsprache

Englisch

und in der zweiten Fremdsprache

<ZWEITE FREMDSPRACHE>

ist Unterricht in dem für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.

Bemerkungen:

<Das in Englisch erreichte Sprachniveau entspricht der Stufe <B2 / B2+> des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.>

<Das in <ZWEITE FREMDSPRACHE> erreichte Sprachniveau entspricht der Stufe <B1 / B2> des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.>

<Der Schüler hat die Belegungsverpflichtung in der zweiten Fremdsprache durch Bestehen einer Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ersetzt.>

Berufsbezogener Bereich

Noten in den Lernfeldern im Ausbildungsberuf <BERUF>

- 1) Dem Zeugnis liegt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, 130), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu Grunde.
 - 2) Leistungskursfächer sind mit LF gekennzeichnet. Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben. Die Ergebnisse von Kurshalbjahren, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.
 - 3) Bei der Berechnung der Note sind alle Kurse einbezogen. Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:

Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2019/2020**
vom 15. Mai 2020

Die VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2019/2020 vom 10. Mai 2019 (MBI. SMK S. 146), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2020 (MBI. SMK S. 31) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), wird wie folgt geändert:

I.

1. Teil C wird wie folgt geändert:

- a) Der Ziffer II Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife werden an die Prüfungsteilnehmer der zweiten Nachprüfung der schriftlichen Abiturprüfung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs in der Zeit vom 24. Juli bis zum 28. Juli 2020 ausgegeben.“
- b) Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Buchstaben a) wird folgende Tabelle angefügt:

	Zweite Nachprüfung
Öffnen der Umschläge „Informationen für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“	3. Juli 2020
Leistungskursfach Deutsch, Leistungskursfach Mathematik	6. Juli 2020
alle weiteren Leistungskurse	7. Juli 2020
alle Grundkurse	8. Juli 2020
praktischer Prüfungsteil in Leistungskursfächern der neuen Fremdsprachen	9. Juli 2020
Latinum, Graecum	10. Juli 2020

- bbb) Dem Buchstaben c) wird folgender Satz angefügt:
„Anträge auf Anerkennung eines außergewöhnlichen Härtefalles sind durch Prüfungsteilnehmer der zweiten Nachtermine bis zum 10. Juli 2020 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.“
- ccc) Dem Buchstaben d) werden folgende Sätze angefügt:
„Die Abgabe aller korrigierten und endgültig bewerteten Prüfungsarbeiten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Prüfungsarbeiten des zweiten Nachtermins bis zum 16. Juli 2020. Die Termine für Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittkorrektur werden in Abweichung von § 59 Absatz 5 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung durch die Schule in Eigenverantwortung festgelegt.“

bb) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„Die mündlichen Prüfungen (P4 und P5) werden vom 13. Mai bis zum 5. Juni 2020 durchgeführt. Aus schulorganisatorischen Gründen ist eine Verlängerung des Zeitraumes bis zum 15. Juni 2020 möglich. Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung und der Ergänzungsprüfung, die Bekanntgabe der Zulassung oder Nichtzulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung sowie die Anordnung zusätzlicher mündlicher Prüfungen gemäß § 48 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung findet am 18. Juni 2020 statt.“

Die mündlichen Prüfungen (P4 und P5) für Prüfungsteilnehmer des zweiten Nachtermins werden zu Terminen, welche die Schule in Eigenverantwortung festlegt, durchgeführt. Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung und der Ergänzungsprüfung, die Bekanntgabe der Zulassung oder Nichtzulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung sowie die Anordnung zusätzlicher mündlicher Prüfungen gemäß § 48 Absatz 11 Satz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung findet für die Prüfungsteilnehmer des zweiten Nachtermins am 17. Juli 2020 statt.“

- bbb) Dem Buchstaben b) wird folgender Satz angefügt:

„Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen gemäß § 48 Absatz 11 Satz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung sowie die mündliche Ergänzungsprüfung (Latinum oder Graecum) für die Prüfungsteilnehmer des zweiten Nachtermins werden vom 20. Juli bis zum 23. Juli 2020 durchgeführt.“

- ccc) Dem Buchstaben c) wird folgender Satz angefügt:

„Die Abschlussberatung des Prüfungsausschusses, die Bekanntgabe der Gesamtqualifikation und die Bekanntgabe der Entscheidung über Anträge auf Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles gemäß § 63 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung für die Prüfungsteilnehmer des zweiten Nachtermins finden am 24. Juli 2020 statt.“

cc) Der Nummer 8 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht über die Analyseergebnisse der Abiturprüfung für Prüfungsteilnehmer des zweiten Nachtermins erfolgt durch den Schulleiter über das Schulportal an das Landesamt für Schule und Bildung bis zum 24. Juli 2020.“

2. Teil D wird wie folgt geändert:

- a) Der Ziffer II Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife werden an die Prüfungsteilnehmer der zweiten Nachprüfung der schriftlichen Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien in der Zeit vom 24. Juli bis zum 28. Juli 2020 ausgegeben.“
- b) Ziffer III Nummer 5 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
 „Berufliches Gymnasium“

Fach (G = Grundkurs, L = Leistungskurs)	Termin	Nachtermin
Schriftliche Prüfung		
Deutsch (G/L)	30. April 2020	8. Juni 2020
Mathematik (G/L)	5. Mai 2020	9. Juni 2020
Englisch (L)	8. Mai 2020	10. Juni 2020
Technik/Maschinenbautechnik (L) DUBAS	8. Mai 2020	11. Juni 2020
Agrartechnik mit Biologie (L)	12. Mai 2020	11. Juni 2020
Biotechnik (L)	12. Mai 2020	11. Juni 2020
Ernährungslehre mit Chemie (L)	12. Mai 2020	11. Juni 2020
Gesundheit und Soziales (L)	12. Mai 2020	11. Juni 2020
Informatiksysteme (L)	12. Mai 2020	11. Juni 2020
Technik/Bautechnik (L)	12. Mai 2020	11. Juni 2020
Technik/Datenverarbeitungstechnik (L)	12. Mai 2020	11. Juni 2020
Technik/Elektrotechnik (L)	12. Mai 2020	11. Juni 2020
Technik/Maschinenbautechnik (L)	12. Mai 2020	11. Juni 2020
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (L)	12. Mai 2020	11. Juni 2020
Geschichte/Gemeinschaftskunde (G)	14. Mai 2020	12. Juni 2020
Physik (G)	14. Mai 2020	12. Juni 2020
Praktischer Prüfungsteil		
Englisch (L)	7. Mai 2020	11. Mai bis 5. Juni 2020
Mündliche Prüfung		
viertes und fünftes Prüfungsfach	15. Mai bis 29. Mai 2020	15. Juni bis 19. Juni 2020
zusätzliche Prüfungen	18. Juni bis 1. Juli 2020	

Im Prüfungszeitraum vom 30. April bis zum 29. Mai 2020 findet für die Jahrgangsstufe 13 kein Unterricht statt.

	Zweite Nachprüfung
Leistungskursfächer Deutsch, Englisch, Mathematik	6. Juli 2020
Leistungskursfächer Agrartechnik mit Biologie, Biotechnik, Ernährungslehre mit Chemie, Gesundheit und Soziales, Informatiksysteme, Technik, Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	7. Juli 2020
Grundkursfächer Deutsch, Mathematik	8. Juli 2020
Praktischer Prüfungsteil im Leistungskursfach Englisch	9. Juli 2020
Grundkursfächer Physik, Geschichte/Gemeinschaftskunde	10. Juli 2020

Für die Teilnehmer der zweiten Nachprüfung gilt:
 Die mündlichen Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach finden vom 13. Juli bis 15. Juli 2020 statt. Die Abgabe der korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt bis 16. Juli 2020. Die Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils erfolgt zusammen mit der Ausgabe der Zeugnisse für das Kurshalbjahr 13/II bis zum 17. Juli 2020, spätestens drei Schultage vor Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfungen. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen gemäß § 52 Schulordnung Berufliche Gymnasien werden vom 20. Juli bis 23. Juli 2020 durchgeführt.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 15. Mai 2020

Der Staatsminister für Kultus
 Christian Piwarz

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
gemäß § 33 der Lehramtsprüfungsordnung II**

Gz.: 24-6701/32/10

Vom 20. Mai 2020

**I.
Anwendungsbereich**

Die Bekanntmachung gilt für die Zulassung zum im ersten Unterrichtshalbjahr des Schuljahres 2020/2021 beginnenden Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien.

**II.
Ausbildungskapazitäten**

Für das Lehramt an Gymnasien ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze

- a) im Fach Griechisch auf 0,
- b) im Fach Italienisch auf 2 und
- c) im Doppelfach Musik auf 1 begrenzt.

Dresden, den 20. Mai 2020

Petra Zeller
Referatsleiterin
in Vertretung des Abteilungsleiters

Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021

Vom 26. Mai 2020

Die VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 vom 17. April 2020 (MBI. SMK S. 52) wird wie folgt berichtet:

1. In Abschnitt C Ziffer III Nummer 2 Buchstabe b wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile Mathematik wird jeweils die Zahl „2020“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.
 - b) In der Zeile Physik/Chemie/Biologie wird in Spalte 3 das Datum „30. Juli 2021“ durch das Datum „6. Juli 2021“ ersetzt.
2. Im Abschnitt C Ziffer VII Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird in der Tabelle Zeile Nachtermin die Zahl „2020“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.
3. Im Abschnitt D Ziffer I Nummer 4 Buchstabe b wird das Datum „22. Februar 2020“ durch das Datum „22. Februar 2021“ ersetzt.
4. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Berichtigung ersichtliche Fassung.

Dresden, 26. Mai 2020

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Béla Bélafi
Abteilungsleiter

Anhang

V. Anlage zu Teil P Ziffer III Nummer 1 Satz 2

Zeitleiste	Mi Do Fr Mo Di Mi Do Fr
	28 29 30 3 4 5 6 7 10 11 12 17 18 19 20 21 24 25 26 27 28 31 1 2 3 4 7 8 9 10 11 14 15 16 17 18 21 22 23 24 25 28 29 30 1 2 5 6 7 29 30 1 2 8 9 12 13 14 15 16
	Juli
BFS für Pflegehilfe, BFS für Sozialwesen	
BFS für Altenpflege ¹⁾	
BFS für medizinische Dokumentation	
FOS und Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen	
FS FB Sozialwesen ²⁾	
FS FB Gestaltung, Technik und Wirtschaft	
Berufliches Gymnasium	

17. Juni bis 30. Jun 2021
zusätzlich mündliche
Prüfungstermine

25. Mai bis 11. Juni 2021
schriftliche Prüfungen

31. Mai bis
4. Juni 2021
schriftliche
Prüfungen

4. Juni bis
11. Juni 2021
schriftliche und
praktische Prüfungen

7. Juni bis 25. Juni 2021
schriftliche Prüfungen

9. Juni bis 25. Juni 2021
schriftliche Prüfungen

29. Juni bis
2. Juli 2021
schriftliche und
praktische
Prüfungen
(Nachtermin)

21. Juni bis 16. Juli 2021
schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen

31. Mai bis 9. Juni 2021
Prüfungen P1 bis P5
(Nachtermin)

1) = A - B + C - D + E - F + G - H + I - J + K - L + M - N + O - P + Q - R + S - T + U - V + W - X + Y - Z

- Zur Ausnahme in der BfS-Tarif Altenpflege vgl. Teil D Ziffer III Nummer 3
- 2) Zur Ausnahme in der ES - Fachbereich Sozialwesen vgl. Teil B Ziffer III Nummer 4

Bitte beachten Sie die Beilage
in dieser Ausgabe:
Forum Verlag Herkert GmbH

**Anzeigenschluss für die
Juli-Ausgabe
ist am 18.06.2020**

Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK),
Carolaplatz 1,
01097 Dresden

Telefon: 0351 564-66421

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3,
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85260
Telefax: 0351 4 852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

27. Mai 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus beträgt 44,57 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 20,23 Euro Postversand) bzw. 31,84 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand für Einzelbestellungen. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ F 11524, PVSt, Deutsche Post

BEGEISTERT FÜR MINT.

Begeistert für Informatik:
Programmieren Sie in Python unter
Verwendung der TI-Nspire™ CX II-T Graphik-
rechner und Software. Verfügbar ab Herbst.

Alles für die Schule:
Entdecken Sie unsere Angebote speziell für
Lehrkräfte und Schulen!

education.ti.com/de/nspire



 TEXAS INSTRUMENTS